
Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- § 1.1 Der am 29. August 2008 in Ratingen gegründete Verein führt den Namen: Pétanque-Union Ratingen-Lintorf.
- § 1.2 Der Sitz des Vereins ist Ratingen.
- § 1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- § 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 2.2 Zweck des Vereins sind die Förderung
- des Sports
 - der Jugend und Altenhilfe
 - Kunst und Kultur

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Errichtung von Sportanlagen
- Durchführung von und Teilnahme an Meisterschaften und Ligaspielen
- Förderung von Jugendhilfe (z.B. durch Ferienprojekte und Freizeiten)
- Förderung mildtätiger Zwecke
- Weitergabe von Mitteln im Rahmen von Spendenaktionen

zu obengenannten Zwecken.

- § 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- § 3.1 Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- § 3.2 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen
Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
- a) vereinsschädigendes Verhalten
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung und der Ordnungen
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- § 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- § 4.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- § 4.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
- § 4.4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

-
- § 5.2 Austritt
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
- § 5.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.
- § 5.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Die Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

- § 6.1 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs, über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum zweifachen des Mitgliedsbeitrages betragen.
- § 6.2 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- § 6.3 Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

- § 8.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Jugendausschuss
 - d) der erweiterte Vorstand
- § 8.2 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- § 8.3 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- § 8.4 Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- § 8.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- § 8.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- § 8.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten (spätestens zum 21.12. des Geschäftsjahres) nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- § 8.8 Weitere Einzelheiten regelt (sofern vorhanden) die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

- § 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- § 9.2 Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- § 9.3 Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- § 9.4 Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

-
- § 9.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- § 9.6 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- § 9.7 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- § 9.8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- § 9.9 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - i) Wahl der Kassenprüfer
 - j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Jugendwart/in
- e) dem/der Sportwart/in

§ 10.1 . Die unter a), b), c), d) und e) genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig und regelt die Aufgabenverteilung innerhalb seines Tätigkeitsbereiches selbst. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich einzeln zu vertreten.

§ 10.2 Bei Verhinderung des/der Stellvertreters/in kann dieser/diese durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellvertreters/in kann dieser/diese durch ein anderes

Vorstandsmitglied vertreten werden.

Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

- § 10.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- § 10.4 Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- § 10.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- § 10.6 Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- § 10.7 Der erweiterte Vorstand besteht aus fachkundigen Mitgliedern für die Erfüllung bestimmter Funktionen. Diese Mitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- § 10.8 Die Positionen des Sportwartes als auch des Jugendwartes können in Personalunion durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister besetzt werden.

§ 11 Jugend des Vereins

- § 11.1 Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- § 11.2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 Wahlen

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, wobei jährlich mindestens zwei Vorstandspositionen turnusmäßig neu zu wählen sind. In den geraden Jahren sind der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Jugendwart zu wählen, in den ungeraden Jahren sind der 2. Vorsitzende und der Sportwart zu wählen. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 13 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Rechtsgrundlagen

§ 14.1 Die Satzungen und Ordnungen sind für die Vereinsorgane und Vereinsmitglieder bindend.

§ 14.2 Neben der Satzung gelten folgende Ordnungen:

- a) Sportordnung
- b) Beitrags- und Mitgliederordnung
- c) Ehrenordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzungen

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

§ 15.1 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das „Deutsche Rote Kreuz“ mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe verwendet werden darf.

§ 15.3 Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2015 wirksam.

Hiermit tritt die vom 13. Januar 2014 genehmigte Satzung außer Kraft.

Ratingen, den 20. Januar 2015